Landesbüro

anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Eingang Stadt Trebbin

05. Feb. 2026

BM A1 A2 A3 A4 A5 A6 A7

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadtverwaltung Trebbin
Markt 1 – 3

14959 Trebbin

0007/2026
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 30.01.2026

vorab per Fax:
vorab per email: hochbau@stadt-trebbin.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan "Wohnen an der Plantage" OT Kliestow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer Wohnsiedlung. Die Fläche ist ca. 2,63 ha groß. Aus dem Flächennutzungsplan lässt sich derzeit die Fläche nicht als Wohnbaufläche entwickeln. Der Bebauungsplan wird kritisch gesehen.

In der Begründung heißt es: *„Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren geht die Stadt Trebbin, entgegen der Annahmen des Landes Brandenburg, insgesamt von einem Wachstum bis zum Jahr 2030 aus."* Anscheinend gibt es hierzu unterschiedliche Ansichten. Die Bevölkerungsentwicklung, welche als Begründung angesehen wird, ist aufzuzeigen.

Die Fläche mit den Flurstücken 217, 218 und 403 dient wahrscheinlich als wichtiger Migrationskorridor für Säugetiere zwischen den nördlich und südlich gelegenen Flächen. Es ist ein breiter Migrationskorridor freizulassen. Zudem darf die Bebauung nicht zu nah an das Waldstück im Norden und Osten angrenzen. Es sind mindestens 15 m Abstand zum Wald freizuhalten.

Laut Begründung liegt das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone IV des Wasserwerkes Trebbin. Der Grundwasserschutz ist einzuhalten.

Es handelt sich bei der Ackerfläche um einen regional fruchtbaren Boden. Die Bodenwertzahl liegt hauptsächlich zwischen 30 und 50. Wir sehen es kritisch, wenn regional fruchtbare Böden aus der landwirtschaftlichen Erzeugung herausfallen und teilweise versiegelt werden. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial ist als regional hoch einzustufen.

In der Begründung heißt es: *„Die Herstellung der Straßenanbindung macht es erforderlich, in den Baumbestand einzugreifen. Die Anbindung wurden so angeordnet, dass im Wesentlichen nur die neu angepflanzten Bäume betroffen sind und die älteren Bäume weitgehend erhalten bleiben können. In Abhängigkeit von Aspekten der Verkehrssicherheit (Freihaltung von Sichtdreiecken) muss jedoch voraussichtlich ein älterer Baum gefällt werden."* Der Alleenschutz ist zwingend zu beachten. Eingriffe in die Allee werden nicht zugestimmt. Die Planung ist so durchzuführen, dass keine Gehölze gefällt werden müssen.

Bei Bäumen, die aus Verkehrssicherheit gefällt werden müssen, ist ein Baumgutachten zu erstellen. Zudem ist bei Baumfällungen der Artenschutz zu beachten. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind aufzuzeigen.

Solange noch kein ausführlicher Artenschutzfachbeitrag erstellt ist, kann keine abschließende Beurteilung erfolgen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Schirmer